Quelle Der Steurzahler 5/2019

Urteile zu Starkregen und Überschwemmung

Wann Kommunen haften

Der fortschreitende Klimawandel führt immer öfter zu so genannten Starkregenereignissen, die zu großen Schäden auf privaten Grundstücken führen können. Doch wer reguliert solche Schäden? Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 5. Dezember 2018 ist bei dieser Frage für private Grundstückseigentümer von Bedeutung.

In diesem Beschluss hat der BGH eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf bestätigt, die eine Verantwortung der Gemeinde für wild abfließendes Wasser von Ackerflächen festgestellt hatte. Im zu entscheidenden Fall war es zu einer Überflutung eines privaten Wohnhauses durch Wasser gekommen, das von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche auf einen Wirtschaftsweg geflossen und von dort in die Straße des geschädigten Grundstückseigentümers und in dessen Haus gelaufen war. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf ist eine Gemeinde verpflichtet, die Wohngrundstücke eines Baugebietes im

Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmung auftreten können. Dieses wäre nach dem OLG Düsseldorf der Gemeinde durch eine Vergrößerung des öffentlichen Kanals oder durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens möglich gewesen. Da dies im vorliegenden Fall unterblieb, wurde die Verantwortung der Gemeinde durch das Gericht ausdrücklich festgestellt. In diesem Zusammenhang ist auch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. August 2018 von Bedeutung.

In der Entscheidung stellte das Gericht fest, dass eine Verbandsgemeinde einen ungehemmten Abfluss des Wassers sicherstellen muss und zwar auch dann, wenn es sich um ein verrohrtes Gewässer handelt. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Im konkreten Fall verläuft unter dem Grundstück des klagenden Bürgers in einem eigens hierfür verlegten Rohr ein Bach, für den die Verbandsgemeinde unterhaltspflichtig ist. Unmittelbar am Eingang

der Verrohrung brachte die beklagte Verbandsgemeinde in den 60er Jahren ein Metallgitter an. Im August 2015 waren durch starke Regenfälle Holzstücke, Bauteile usw. vor dem Gitter angeschwemmt worden, wodurch der Bach nicht mehr frei abfließen konnte und das Grundstück des Klägers überschwemmt wurde.

Ausreichende Kontrolle fehlte

Das Oberlandesgericht Koblenz stellt nun ausdrücklich fest, dass die Verbandsgemeinde das besagte Gitter ausreichend zu warten, zu kontrollieren und zu sichern hat. Komme es durch eine Verletzung dieser Pflicht zu einer Überschwemmung auf dem Grundstück des Bürgers, sei der hierdurch verursachte Schaden durch die Verbandsgemeinde zu ersetzen.

Harald Schledorn, schledorn@steuerzahler-nrw.de

Urteil des BGH vom 5. Dezember 2018, Az.: III ZR 5/18

Urteil des OLG Koblenz vom 24. August 2018, Az.: 1 U 1369/16



Zwei Gerichtsurteile aus dem Jahr 2018 legen fest, dass sich Kommunen bei Hochwasser und Überschwemmungen an der Beseitigung der Schäden beteiligen müssen.

Michael Schütze / fotolia